

1733 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP

Nachdruck vom 30. 6. 1994

Regierungsvorlage

Empfehlung Nr. 1/93 des Gemischten Ausschusses EWG-EFTA „Gemeinsames Versandverfahren“ zur Änderung des Übereinkommens vom 20. Mai 1987 über ein gemeinsames Versandverfahren samt Anhang

EMPFEHLUNG Nr. 1/93 DES GEMISCHTEN AUSSCHUSSES EWG-EFTA „GEMEINSAMES VERSANDVERFAHREN“ ZUR ÄNDERUNG DES ÜBEREINKOMMENS VOM 20. MAI 1987 ÜBER EIN GEMEINSAMES VERSANDVERFAHREN

ANHANG

DER GEMISCHTE AUSSCHUSS —

gestützt auf das Übereinkommen vom 20. Mai 1987 *) über ein gemeinsames Versandverfahren, insbesondere auf Artikel 15 Absatz 2 Buchstabe a,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Das Übereinkommen vom 20. Mai 1987 enthält die Bestimmungen für das gemeinsame Versandverfahren für die Warenbeförderung zwischen der Gemeinschaft und den EFTA-Ländern sowie auch zwischen den einzelnen EFTA-Ländern.

Es ist angezeigt, dieses Übereinkommen zu ändern, damit der Beitritt von Drittländern zum Übereinkommen möglich wird —

EMPFIEHLT den Vertragsparteien dieses Übereinkommens,

- es mit Wirkung vom 1. Juli 1994 nach Maßgabe des Vorschlags im Anhang zu dieser Empfehlung zu ändern,
- durch Briefwechsel einander die Annahme dieser Empfehlung mitzuteilen.

Geschehen zu Oslo am 23. September 1993.

Im Namen des Gemischten Ausschusses

Der Vorsitzende

Jan Solberg

Änderung des Übereinkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Österreich, der Republik Finnland, der Republik Island, dem Königreich Norwegen, dem Königreich Schweden und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über ein gemeinsames Versandverfahren

Das Übereinkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Österreich, der Republik Finnland, der Republik Island, dem Königreich Norwegen, dem Königreich Schweden und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über ein gemeinsames Versandverfahren wird wie folgt geändert:

A. Artikel 3 erhält folgende Fassung:

„Artikel 3

- (1) Im Sinne dieses Übereinkommens gelten als:
 - a) „Versandverfahren“: ein Verfahren, in dem Waren unter Überwachung der zuständigen Behörden von einer Zollstelle einer Vertragspartei zu einer anderen Zollstelle dieser Vertragspartei oder einer anderen Vertragspartei befördert werden, wobei mindestens eine Grenze überschritten wird;
 - b) „Land“: jedes EFTA-Land, jeder Mitgliedstaat der Gemeinschaft und jeder andere Staat, der diesem Übereinkommen beigetreten ist;
 - c) „Drittland“: jeder Staat, der nicht Vertragspartei dieses Übereinkommens ist.

(2) Ab dem Zeitpunkt, zu dem der Beitritt nach Artikel 15 a eines Landes als neue Vertragspartei wirksam wird, gilt ausschließlich für die Zwecke dieses Übereinkommens jede Nennung der EFTA-Länder in dem Übereinkommen sinngemäß für dieses Land.

*) Kundgemacht in BGBl. Nr. 632/1987

(3) Für die Anwendung der in diesem Übereinkommen festgelegten Bestimmungen über das T1- oder das T2-Verfahren haben die EFTA-Länder sowie die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten die gleichen Rechte und Pflichten.“

B. Artikel 15 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Er beschließt:

- a) Änderungen der Anlagen;
- b) Änderungen der Definition des ECU in Artikel 10 Absatz 3;
- c) sonstige Änderungen dieses Übereinkommens, die infolge von Änderungen der Anlagen notwendig werden;
- d) Maßnahmen gemäß Artikel 28 Absatz 2 der Anlage I;
- e) Übergangsmaßnahmen im Falle des Beitritts neuer Mitgliedstaaten zur Gemeinschaft;
- f) die Einladung an Drittländer im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe c, diesem Übereinkommen nach dem Verfahren von Artikel 15 a beizutreten.

Die Beschlüsse nach den Buchstaben a bis e werden von den Vertragsparteien nach ihren eigenen Rechtsvorschriften durchgeführt.“

C. Dem Artikel 15 wird nach Absatz 4 folgender Wortlaut angefügt:

„(5) Der Beschluß des Gemischten Ausschusses im Sinne von Absatz 3 Buchstabe f, ein Drittland zum Beitritt zu diesem Übereinkommen einzuladen, wird dem Generalsekretariat des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt, der ihn dem betreffenden Drittland zusammen mit dem an diesem Tage geltenden Wortlaut des Übereinkommens mitteilt.

(6) Nach dem in Absatz 5 genannten Zeitpunkt kann das betreffende Drittland im Gemischten Ausschuss, in den Unterausschüssen und in den Arbeitsgruppen durch Beobachter vertreten sein.“

D. Nach Artikel 15 werden folgende Zwischenüberschrift und Artikel 15 a eingefügt:

„Beitritt von Drittländern

Artikel 15 a

(1) Jedes Drittland, an das eine entsprechende Einladung vom Verwahrer des Übereinkommens auf Beschluß des Gemischten Ausschusses ergeht, kann Vertragspartei dieses Übereinkommens werden.

(2) Das zum Beitritt eingeladene Drittland wird Vertragspartei dieses Übereinkommens durch Hinterlegung einer Beitrittsakte beim Generalsekretariat des Rates der Europäischen Gemeinschaften. Dieser Akte ist eine Übersetzung des Übereinkommens in der (den) Amtssprache(n) des beitretenden Drittlands beigelegt.

(3) Der Beitritt wird am ersten Tag des zweiten Monats nach Hinterlegung der Beitrittsakte wirksam.

(4) Der Verwahrer notifiziert den Vertragsparteien das Datum der Hinterlegung der Beitrittsakte sowie das Datum, an dem der Beitritt wirksam wird.

(5) Die Empfehlungen und Beschlüsse, die der Gemischte Ausschuss nach Artikel 15 Absätze 2 und 3 zwischen dem in Absatz 1 genannten Datum und dem Datum ausgesprochen bzw. gefaßt hat, zu dem der Beitritt wirksam wird, werden dem zum Beitritt eingeladenen Drittland vom Generalsekretariat des Rates der Europäischen Gemeinschaften ebenfalls mitgeteilt.

Die Annahme dieser Akte ist Gegenstand einer Erklärung in der Beitrittsakte oder in einer gesonderten Akte, die beim Generalsekretariat des Rates der Europäischen Gemeinschaften innerhalb von sechs Monaten nach ihrer Mitteilung hinterlegt wird. Wird die Erklärung nicht innerhalb dieser Frist hinterlegt, so gilt der Beitritt als nichtig.“

VORBLATT**Problem:**

Das Übereinkommen vom 20. Mai 1987 über ein gemeinsames Versandverfahren sieht den Beitritt neuer Vertragsparteien nicht vor.

Ziel:

Durch die Änderung des Übereinkommens soll dieser Mangel behoben werden.

Lösung:

Änderung des Übereinkommens vom 20. Mai 1987 über ein gemeinsames Versandverfahren.

Alternative:

Keine.

Kosten:

Keine zusätzlichen Kosten.

EWR-Konformität:

Die geänderten Bestimmungen sind EWR-konform.

Erläuterungen

A. Allgemeiner Teil

Das im Übereinkommen vom 20. Mai 1987 über ein gemeinsames Versandverfahren, BGBl. Nr 632/1987, im folgenden Übereinkommen genannt, geregelte gemeinsame Versandverfahren ist ein durchgehendes Zollverfahren vom Abgangsort in einer Vertragspartei nach einem Bestimmungsort in derselben oder in einer anderen Vertragspartei ohne neuerliche Zollabfertigung an den Zwischen Grenzen, wobei mindestens eine Grenze überschritten werden muß. Vertragsparteien sind die EFTA-Länder und die Europäische Gemeinschaft. Mit dem Übereinkommen hat man eine Vereinfachung der Grenzformalitäten im Warenverkehr zwischen der EWG und den EFTA-Ländern sowie zwischen den einzelnen EFTA-Ländern erreicht.

Auf der 5. Tagung des Gemischten Ausschusses EWG-EFTA „Gemeinsames Versandverfahren“ am 24. September 1992 in Brüssel ist man übereingekommen, das Übereinkommen zu öffnen, um den Beitritt neuer Vertragsparteien zu ermöglichen. Vorerst streben Ungarn, Polen, die Tschechische Republik und die Slowakische Republik den Beitritt zum Übereinkommen an. Diese Übereinkunft macht es erforderlich, das Übereinkommen zu ändern.

Auf der 6. Tagung am 23. September 1993 in Oslo sprach daher der Gemischte Ausschuss EWG-EFTA „Gemeinsames Versandverfahren“ gestützt auf Artikel 15 Abs. 2 lit. a die Empfehlung aus, das Übereinkommen entsprechend dem Anhang zu dieser Empfehlung zu ändern. Das derart geänderte Übereinkommen soll ab 1. Juli 1994 angewendet werden. Die Annahme der Empfehlung durch die zuständigen Organe sollen die Vertragsparteien einander durch Briefwechsel mitteilen.

Die Empfehlung wurde in allen Sprachen der EG und aller EFTA-Staaten, somit auch in deutscher Sprache, abgefaßt; alle diese sprachlichen Fassungen sind gleichermaßen authentisch. Dessen ungeachtet wurde schon bei der verfassungsmäßigen Behandlung und Kundmachung des Übereinkommens bloß der deutsche Text vorgelegt und sodann auch im Bundesgesetzblatt kundgemacht; diese Vorgangsweise wird bei der nun vorgelegten Empfehlung beibehalten.

Die Empfehlung 1/93 des Gemischten Ausschusses EWG-EFTA „Gemeinsames Versandverfahren“ zur Änderung des Übereinkommens vom 20. Mai 1987 über ein gemeinsames Versandverfahren ist als ein gesetzändernder und gesetzergänzender Staatsvertrag mit nichtpolitischem Charakter zu qualifizieren und bedarf daher gemäß Artikel 50 Absatz 1 B-VG der Genehmigung der gesetzgebenden Organe des Bundes. Eine Beschlußfassung des Nationalrates gemäß Artikel 50 Absatz 2 B-VG erscheint nicht erforderlich, zumal im Zollgesetz 1988, BGBl. Nr 644, durch die Änderungen im Bundesgesetz BGBl. Nr 463/1992, zu jenen Bestimmungen des Übereinkommens, die den Staaten gewisse Entscheidungsbefugnisse überlassen, Bestimmungen getroffen worden sind, die eine verfassungskonforme Vollziehung durch österreichische Behörden ermöglichen.

B. Besonderer Teil

Zunächst wird darauf hingewiesen, daß alle in der Empfehlung vorgeschlagenen Änderungen und Ergänzungen der Möglichkeit des Beitrittes neuer Vertragsparteien dienen sollen. Bei den einzelnen Bemerkungen scheint daher dieser Hinweis nicht auf.

Außerdem wird darauf hingewiesen, daß aus Gründen der Übersichtlichkeit in der Empfehlung auch Absätze von Artikeln aufgenommen wurden, in denen sich keine Änderungen ergaben. Zu diesen Absätzen gibt es daher keine Bemerkungen.

Im einzelnen wird zu den mit Buchstaben bezeichneten Abschnitten der Empfehlung bemerkt:

Zu A.:

Der Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b definiert den Begriff „Land“ im Sinn dieses Übereinkommens. Er soll um die Wendung „und jeder Staat, der diesem Übereinkommen beigetreten ist“ ergänzt werden.

In Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe c soll die Wendung „der weder ein EFTA-Land noch ein Mitgliedstaat der Gemeinschaft ist“ durch die Wendung „der nicht Vertragspartei dieses Übereinkommens ist“ ersetzt werden.

1733 der Beilagen

5

Der neue Artikel 3 Absatz 2 bestimmt, daß jede Nennung der EFTA-Länder in dem Übereinkommen sinngemäß für jede neue Vertragspartei gilt. Diese Bestimmung soll verhindern, daß bei einem Beitritt neuer Vertragsparteien das Übereinkommen und dessen Anlagen an vielen Stellen zu ändern wäre.

Der Artikel 3 Absatz 3 übernimmt den geltenden Artikel 3 Absatz 2.

Zu B:

Der neue Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe f) soll den Beitritt an eine Einladung seitens der bisherigen Vertragsparteien binden, um eine einheitliche Anwendung des Übereinkommens von vornherein zu gewährleisten.

Zu C:

Der neue Artikel 15 Absatz 5 regelt das Verfahren für die Einladung zum Beitritt und bestimmt, daß das Übereinkommen in seiner jeweils geltenden Fassung von den Beitrittskandidaten anzunehmen ist.

Der neue Artikel 15 Absatz 6 ermöglicht den Beitrittskandidaten an Tagungen, die im Zusammenhang mit diesem Übereinkommen stehen, durch Beobachter vertreten zu sein.

Zu D:

Im neuen Artikel 15 a werden die Bestimmungen für das Beitrittsverfahren und für das Wirksamwerden des Beitrittes neuer Staaten zusammengefaßt.